



Statuten der Kronengesellschaft Trogen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Kronengesellschaft Trogen" besteht mit Sitz in Trogen ein Verein im Sinne von Art. 60 &ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Das Ziel der Kronengesellschaft ist die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Trogen. Dazu dienen öffentliche Versammlungen jeglicher Art.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied können Personen werden, welche die Zwecke der Gesellschaft gemäss Art. 2 unterstützen möchten.

Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Organe

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und / oder - revisoren.

a) Die Hauptversammlung

Art. 5

Art. 5 Neu:

Die Hauptversammlung findet in der Regel bis Ende Februar statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von ihm, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt, einberufen werden; beides jeweils unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist und unter Mitteilung der Traktanden.

Art.6

An der ordentlichen Hauptversammlung werden das Präsidium, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen und/ oder- revisoren gewählt. Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Behandlung von Anträgen, welche der Vorstand der Hauptversammlung zur Abstimmung unterbreitet oder die dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 7

An der Hauptversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme.

Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen werden die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten doppelt. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Vereins. (Art. 14)

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

b) Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nach der Wahl des Vorstandes an der Hauptversammlung konstituiert sich dieser selbst.

Art. 9

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Das Präsidium und die Kassierin oder der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

c) Die Rechnungsrevisorinnen und /oder revisoren

Art. 10

Die Rechnungsrevisorinnen und/oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten den Revisorenbericht an die Hauptversammlung.

d) Finanzen

Art. 11

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Vereinsvermögen.
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
3. Gewinnen der Veranstaltungen. (Ehrenmitglieder sind eintrittsfrei)
4. Zinsen des Vereinsvermögens.
5. Allfällige Schenkungen.

Art. 12

Tritt ein Mitglied aus, verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

e) Vereins- und Rechnungsjahr

Art. 13

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

d) Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen durch eine eigens einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte eine erste Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite einzuberufen, welche jedoch frühestens 30 Tage nach der ersten stattfinden darf und an der mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden kann.

Die Auflösung wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern die Hauptversammlung nicht andere Liquidatorinnen und/oder Liquidatoren wählt.

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern muss kulturellen Institutionen Trogens zugewiesen werden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Januar 1997.